

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Januar 2004

Nr. 2004/22

Kantonsbeiträge 2003 an Waldpflagemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden (Käferbefall), verursacht durch die Sommertrockenheit

1. Ausgangslage

Die ausserordentliche Wärme und Trockenheit des vergangenen Sommers mit einem seit dem Frühjahr anhaltenden Niederschlagsdefizit, führte zu einer generellen Schwächung der Wälder, insbesondere in den Gebieten des zentralen und nördlichen Mittellandes. Kaum erholt von den Auswirkungen des Orkans Lothar, haben auch in unserem Kanton, vor allem in den Bezirken Bucheggberg, Wasseramt, Gäu und Olten, viele Wälder unter dem Stressfaktor Trockenheit stark gelitten und wurden dadurch anfälliger für Krankheiten und Insektenbefall. Nachdem sich ab Ende Juli/Anfang August die Borkenkäfer explosionsartig vermehrten, mussten im ganzen Kanton über 50'000 m³ Holz zwangsweise genutzt werden, was rund einem Viertel einer Jahresnutzung oder einem Fünftel der durch den Orkan Lothar verursachten Holzanfall entspricht. Die Art und das Ausmass des Schadens ist vergleichbar mit dem Jahrhundertsommer von 1947. Zur Vermeidung von Folgeschäden wurde deshalb das Fällen und fachgerechte Entrinden befallener Bäume sowie das Vernichten der Larven und Käfer durch den kantonalen Forstdienst angeordnet. Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 580'070 Franken beantragt. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten Kredit 364000A20058. Da es sich um angeordnete Massnahmen handelt, ist der Bund verpflichtet, einen Anteil zu leisten. Der Bundesbeitrag beträgt 692'312 Franken.

2. Erwägungen

Der Kanton leistet, gestützt auf § 26 Abs. 1 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 52 lit. a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12), Abgeltungen an die Kosten der entsprechenden Waldpflagemassnahmen. Mit der Fassung vom 12. November 2002 von § 27 WaG SO laufen diese Abgeltungen unter der Rubrik "Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen". Bei den Beiträgen an Waldpflagemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden (Käferbefall), verursacht durch die Sommertrockenheit 2003, handelt es sich um Abgeltungen (§ 57 WaV SO). Abgeltungen sind Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und den Empfängern vom Bund und Kanton übertragen worden sind. Deshalb sind die Beiträge im vorliegenden Sinn nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsempfänger abzustufen. Die anrechenbaren Kosten wurden mit Pauschalansätzen festgelegt. Es handelt sich dabei um die gleichen Ansätze wie bei den Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden, verursacht durch den Orkan Lothar gemäss Weisung des Kantonsforstamtes vom 4. Juli 2001. Da der dafür vorgesehene Kredit des Bundes für das Jahr 2003 bereits ausgeschöpft

ist, kann die Auszahlung der Bundesbeiträge erst 2004 erfolgen. Weil die Beitragsleistungen gemäss § 27 WaG SO jedoch nicht zwingend an die Entrichtung von Bundesbeiträgen gekoppelt sind und die dafür notwendigen kantonalen Mittel im Voranschlag vorhanden sind, sollen die Auszahlungen der Kantonsbeiträge im Interesse der Beitragsempfänger unverzüglich erfolgen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche 2003 für Bundes- und Kantonsbeiträge an Waldpflegemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden (Käferbefall), verursacht durch die Sommertrockenheit, werden genehmigt.
- 3.2 Für die anrechenbaren Kosten gelten die gleichen Pauschalansätze wie bei den Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden, verursacht durch den Orkan Lothar, gemäss Weisung des Kantonsforstamtes vom 4. Juli 2001. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.
- 3.3 Die Bundes- und Kantonsbeiträge je Waldeigentümer sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, enthalten.
- 3.4 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an Waldpflegemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden, verursacht durch die Sommertrockenheit 2003 in Höhe von 580'070 Franken, erfolgt über Kredit 364000A20085.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilagen

Tabelle Kantons- und Bundesbeiträge Sommertrockenheit – Borkenkäfer 2003

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonsforstamt (3)

Forstkreise (6)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Forstreviere (34; Versand durch Kantonsforstamt)

Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (120; Versand durch Kantonsforstamt)